

**Hygieneplan  
für die Musikschule Freiburg  
vom 15.03.2021  
anlässlich der Corona-Pandemie  
  
(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

**INHALT**

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung
12. Sonstiges

Anlagen

**1. GRUNDSÄTZLICHES**

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Freiburg am 06.10.2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 08.09.2020

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, der/die Musikschulträger, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigte und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) **vom 16.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung** sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Freiburg gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer der Landesverordnungen zur Corona-Pandemie in Kraft.

## **2. MELDEPFLICHT**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

## **3. PERSÖNLICHE HYGIENE**

### **Wichtige Hygienemaßnahmen**

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der

Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Unterrichtsraums)

- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen (!), beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** In geschlossenen Räumen besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Im Freien besteht diese Pflicht dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Pflicht gilt nicht für

1. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten,
2. Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.

Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

1. Es ist zu gewährleisten, dass
  - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird und
  - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;
2. bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
  - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
  - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

#### 4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Zentrale der Musikschule Freiburg in der Turnseeschule und alle externen Räume dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule ausdrücklich gestattet ist.
- **Alle Mitarbeiter, die geimpft- oder genesenen sind, haben der Musikschulleitung einen Nachweis vorzulegen. Alle Mitarbeiter, die weder genesen noch geimpft sind, müssen vor dem Zugang in die Räume der Musikschule einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen.**
- **Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu zur Musikschule oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.**
- **Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht ein-geschult sind sowie Schülerinnen und Schüler gelten nach § 5 Absatz 3 CoronaVO hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen.**
- In anderen Schulgebäuden dürfen ausschließlich nur die vom GMF vereinbarten und genehmigten Räume genutzt werden.
  - Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
  - Es muss der kürzeste, direkte Weg zu den Räumen eingehalten werden.
  - Die Wegführungen im jeweiligen Schulgebäude sind einzuhalten.
  - In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
  - Das Betreten der Musikschule und zu Gebäuden, in denen die Musikschul Unterricht erteilt, sind geschlossen zu halten und werden durch Türklingeln oder durch die Lehrkraft geöffnet. Mitarbeitende, Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigte und zum Unterricht begleitende Personen betreten und verlassen das Gebäude nur durch ausgewiesenen Eingänge der jeweiligen Unterrichtsstätten für die Zentrale der Musikschule durch den Eingang im Innenhof der Turnseeschule.
  - Der Eingang der Turnseeschule ist geöffnet oder die Schüler/jede Schülerin klingelt kurz vor der Unterrichtszeit den jeweiligen Unterrichtsraum an und wartet ggf. mit dem notwendigen Abstand von 1,5 Metern bis sich die Tür öffnet. Es ist nur jeweils einem Schüler/einer Schülerin gestattet das Gebäude zu betreten. Auf der Treppe ist zu beachten, dass möglicherweise eine Begegnung mit Schüler\*innen vorkommen, die ihren Unterricht beendet haben. Um eine Begegnung auf der Treppe zu vermeiden, ist auf den jeweiligen Absätzen zu schauen, ob der Treppenteil frei ist. Im gesamten Gebäude ist Mundschutz zu tragen.
  - Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen,

dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft sind angewiesen, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.
- In separaten und externen Studios ist unter strengen Auflagen, die der Musikschule schriftlich bescheinigt werden müssen, Einzelunterricht möglich.
- In Privaträumen in Wohnungen von Lehrkräften ist das Unterrichten von Musikschulschüler\*innen mit Ausnahme von genehmigten Räumen untersagt.

## 5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Händewasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- **Zu empfehlen ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen sollte jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Es ist in Räumen, die nur über Kippfenster verfügen, durch Öffnen weiterer Türen Durchzug zu gewährleisten. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor**

**der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.“**

- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht dauerhaft geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen
- Die entsprechenden Hygieneartikel, ggf. Reserve von z. B. Seife, Händedesinfektion, Einmalhandtücher, Reserve Mund-Nasenschutz werden von der Musikschule gestellt.

## 6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m bzw. 2 m (Bläser und Gesang) im Unterricht wird gewährleistet.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- **Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine ausreichende Pause zur Desinfektion der verwendeten Instrumente und Arbeitsflächen vorzunehmen.. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.**
- Die/der neue Schüler/-in oder die beiden Schüler/-innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Sämtliche Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen und Begleitpersonen von Schüler/-innen, haben im gesamten Gebäude, in denen Unterricht erteilt wird, durchgängig einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden;

Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.

- Gebrauchsgegenstände z. B. Instrumente, Noten, Notenständer, die für den Unterricht der Musikschule benötigt werden, müssen von der Musikschule mitgebracht werden.
- Über die Nutzung der Klaviere ist mit den jeweiligen Schulleitungen Einvernehmen zu erzielen.
- Die Desinfektion der Klaviere ist so vorzunehmen, dass die Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen und der Klavierbauer eingehalten werden, keine Infektionsweitergabe stattfinden kann und die Instrumente keinen Schaden nehmen.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

## 7. RISIKOGRUPPEN

- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung) können am Präsenzunterricht **bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises durch einen Arzt oder eine autorisierte Institution** teilnehmen.
- Besonders gefährdete Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Die Feststellung, ob ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird als Anlage 1 beigefügt.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
  - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
  - chronische Lebererkrankungen
  - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Krebserkrankungen
  - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren

- in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkindern) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelne Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und sowohl den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

## **8. VERWALTUNG**

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind regelmäßig zu reinigen.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Bei Öffnung des Besucherverkehre sind sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/-innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

## **9. REINIGUNG**

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchter Einmal-desinfektionstücher.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw.



Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
  - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- und Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische, Telefone, Kopierer
  - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
  
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
  - Putzraum
  - Toiletten
  - Lehrerzimmer
  - Teeküche
  - Verwaltung

## **10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden (Nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen).

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitäräumen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **11. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG**

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans ist eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der

festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.

- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Für jeden Unterricht ist die jeweilige Lehrkraft für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule verantwortlich.
- Die Umsetzung der übergeordnet durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz ist die Musikschulleitung verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mail-Anhang o. ä.) mitgeteilt.

## 12. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den privaten PKW-Verkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.



Eckhard Hollweg

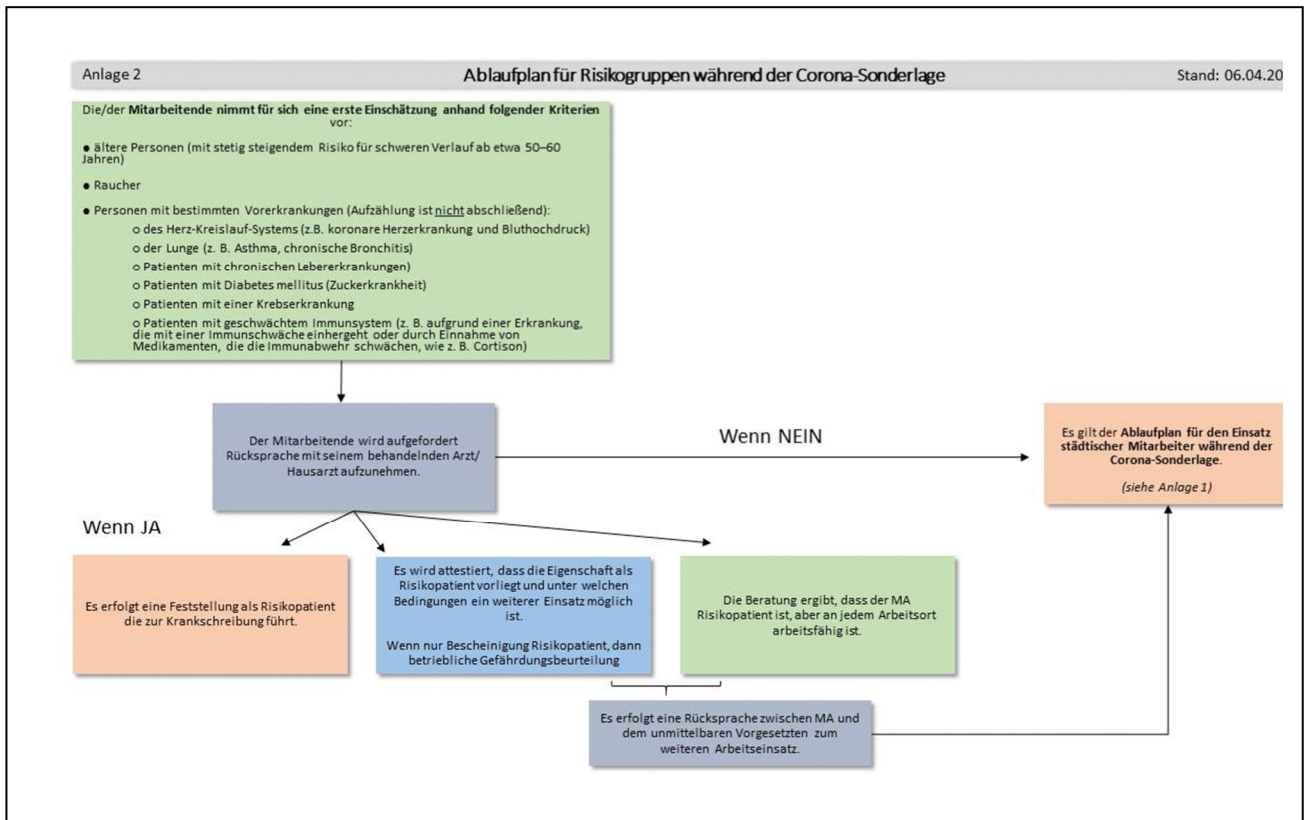
Direktor

### Anlagen

1. Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
2. Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler
3. Hygienehinweise für die Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.04.2020

Anlage 1

Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen



**Anlage 2**

Beispiel: Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstige Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

<b>Personenkreis</b>	<b>Was</b>
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)</li> <li>• Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)</li> <li>• Chronische Lebererkrankungen</li> <li>• Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)</li> <li>• Krebserkrankungen</li> <li>• Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)</li> <li>• Schwangere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit es sich um angestellte Musikschullehrkräfte handelt, ist ihnen per Dienstanweisung untersagt, Präsenzunterricht zu erteilen. Sie sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</li> <li>• Soweit es sich um sonstige Mitarbeitende der Verwaltung handelt, sind von der Präsenzpflcht in der Musikschule entbunden und üben ihre Tätigkeit im Homeoffice aus.</li> <li>• Schülerinnen und Schüler, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Unterricht erteilt / wird nur Unterricht mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Beratungsgespräch erteilt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerbehinderte Personen ohne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können als Lehrkräfte deshalb im</li> </ul>

<b>Personenkreis</b>	<b>Was</b>
Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung	Präsenzunterricht eingesetzt werden.
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn im Haushalt mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder), die einer Risikogruppe angehören</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Meldepflicht</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufgrund der Coronas-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.</li></ul>